BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Stadt Traunstein
Baurechtsamt
Stadtplatz 39
83276 Traunstein

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	12.06.2026		09.07.2026

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Traunstein, Lkr. Traunstein: 10. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Wolkersdorf

Zuständige Gebietsreferentin:

Bodendenkmalpflege:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Obwohl keine Bodendenkmäler derzeit im Plangebiet bekannt sind, gibt es doch Anhaltspunkte, die auf eine Denkmalvermutung schließen lassen.

Neben den bereits genannten Grabhügeln in der Nähe des Plangebiets ist dies v.a. eine Trasse der Römerstraße Augsburg-Salzburg, die unter der Traunsteiner Straße südlich des Plangebiets vermutet wird. Die Darstellung im Bayernatlas, wo die Trasse auf Höhe des Gewerbegebiets Wolkersdorf noch als **Bodendenkmal (D-1-8141-0083, Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Augsburg-Salzburg))**

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

eingetragen ist, lässt in der Verlängerung dieser Trasse auf den Verlauf weiter östlich schließen.

Wir möchten Sie bereits in der Flächennutzungsplanänderung darauf hinweisen, dass wir in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung eine Denkmalvermutung gem. Art. 7 BayDSchG formulieren werden. In der Folge wird eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG notwendig sein. Der Abtrag des Oberbodens muss dann vorsorglich archäologisch begleitet werden.

Bei Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.
Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.